

Gesetz vom, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 10/1995 und 9/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 16 lautet:

"§ 16 Wahlberechtigung

(1) Zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters sind alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind (sofern die letzteren nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, in die Gemeinde-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind), am Stichtag oder zwischen Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz (§ 17) haben.

(2) Ob die Voraussetzungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz, des Nichtausschlusses vom Wahlrecht und des Wohnsitzes vorliegen, ist nach dem Stichtag (§ 3) zu beurteilen."

2. (Verfassungsbestimmung) § 17 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Ein Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist auch an dem Ort begründet, an dem sich die Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diesen zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebensverhältnisse zu machen, wobei zumindest zwei dieser Kriterien erfüllt sein müssen."

3. Nach § 43 Abs. 2 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

" 7. im Falle einer Neuwahl der Wahlwerber nicht Mitglied des Gemeinderates ist."

4. Dem § 44 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Aus der Veröffentlichung muß der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 38 Abs. 3) zur Gänze ersichtlich sein."

5. Dem § 64 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Wahlkuverts, die keinen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters enthalten, gelten als ungültige Stimmzettel."

6. Nach § 66 Abs. 5 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

"In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, kann die Gemeindewahlbehörde beschließen, daß die Ermittlung der Wahlpunkte ausschließlich durch die Gemeindewahlbehörde erfolgen soll."

7. § 68 Abs. 1 lautet:

"(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde die ihr von den Sprengelwahlbehörden bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und, sofern sie einen Beschluß nach § 66 Abs. 5 zweiter Satz gefaßt hat, die Wahlpunkte zu ermitteln."

8. Im § 73 Abs. 5 wird der Ausdruck "16. Tag" durch den Ausdruck "9. Tag" ersetzt.

9. § 73 Abs. 6 erster Satz lautet:

"(6) Stirbt ein Wahlwerber zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl, so ist § 39 Abs. 2 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Ausdrücke "16. Tag" der Ausdruck "9. Tag" und anstelle des Ausdruckes "17. Tages" der Ausdruck "10. Tages" tritt; § 42 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Ausdruckes "14. Tag" der Ausdruck "7. Tag" tritt."

10. Dem § 82 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Das Wahlrecht für die Wahl des Vizebürgermeisters geht - ohne Bindung an eine Gemeinderatspartei - auch dann an den Gemeinderat über, wenn die Gemeinderatsmitglieder der wahlberechtigten Gemeinderatspartei bei den Sitzungen des Gemeinderates zwar anwesend waren, jedoch von ihrem Wahlrecht an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen keinen Gebrauch gemacht haben."

11. Dem § 90 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch für die Nachwahl des Bürgermeisters, dessen Amt innerhalb eines Jahres vor dem nach § 3 Abs. 2 Z 1 frühestmöglichen Wahltag endet."

Artikel II

Artikel I Z 1 ergeht in Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. 1994 Nr. L 368/38, in der Fassung der Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996, ABl. 1996 Nr. L 122/14.

Vorblatt

Problem:

1. Die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, bestimmt, daß alle Unionsbürger unabhängig davon, ob sie Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedsstaates sind oder nicht, dort ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen unter den gleichen Bedingungen ausüben können. Derzeit kommt Unionsbürgern im Burgenland nur bei der Wahl des Gemeinderates, nicht jedoch bei der Wahl des Bürgermeisters das aktive Wahlrecht zu, da letzteres durch Art. 117 Abs. 6 B-VG ausgeschlossen war. Es liegt jedoch nunmehr die am 30. November 1996 in Kraft getretene B-VG-Novelle BGBl.Nr. 659/1996 mit einer entsprechenden Änderung dieser Verfassungsregelung vor; auf dieser Grundlage wurde ein Entwurf für eine Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung erstellt, der (u.a.) allen Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind, das aktive Wahlrecht für Wahlen zum Bürgermeister einräumt.
2. Die Möglichkeit, neben dem Hauptwohnsitz einen weiteren Wohnsitz im Sinne des geltenden § 17 Abs. 2 GemWO 1992 zu begründen, steht nur Personen offen, die außerhalb des Burgenlandes ihren Hauptwohnsitz haben. Diese Personen können unter Umständen in mehreren Orten wahlrechtsbegründende Wohnsitze nehmen, während diese Möglichkeit für Personen mit Hauptwohnsitz im Burgenland nicht besteht.
3. Obwohl die Gemeindewahlordnung 1992 davon ausgeht, daß der Bürgermeister dem Gemeinderat anzugehören hat, fehlt eine ausdrückliche Bestimmung, daß ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters zurückzuweisen ist, wenn die vorgeschlagene Person nicht Mitglied des Gemeinderates ist.
4. Vereinzelt haben sich beim Verfahren betreffend die Wahl des Bürgermeisters Fragen gestellt, die nur durch analoge Anwendung der Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates bzw. über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat beantwortet werden konnten.
5. Die Bestimmung, daß die Wahlpunkte zwingend jeweils durch die Sprengelwahlbehörden zu ermitteln sind, führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand.
6. Derzeit kann als Tag der engeren Wahl frühestens der dritte Sonntag nach der Wahl festgelegt werden. Dadurch ist die Möglichkeit der Landesregierung, bei der Festsetzung der Wahltage auf besondere Umstände (Feiertage, Weinlesezeit, Verkürzung der Zeit der Wahlwerbung udgl.) Rücksicht zu nehmen, eingeschränkt.
7. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen kann eine Gemeinderatspartei, der die Wahl eines Vizebürgermeisters zusteht, aber diesen nicht wählen will, verhindern, daß das Wahlrecht an den Gemeinderat übergeht.

Ziel:

1. Einräumung des aktiven Wahlrechts zur Wahl des Bürgermeisters auch an alle Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die in die jeweilige Gemeindevahlerevidenz eingetragen sind.
2. Schaffung der Möglichkeit, daß auch Personen mit Hauptwohnsitz im Burgenland einen weiteren Wohnsitz im Sinne des § 17 Abs. 2 GemWO 1992 begründen können.
3. Aufnahme eines weiteren Zurückweisungsgrundes für den Fall, daß der Wahlwerber für die Neuwahl des Bürgermeisters nicht Mitglied des Gemeinderates ist.
4. Weitere Angleichung der Verfahrensbestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters mit jenen für die Wahl des Gemeinderates.
5. Verankerung der Wahlfreiheit für die Gemeindevahlbehörde bei der Bestimmung, ob die Wahlpunkte gesondert durch jede Sprengelwahlbehörde oder durch die Gemeindevahlbehörde ermittelt werden.
6. Schaffung der Möglichkeit, daß die Landesregierung auch den zweiten Sonntag nach der allgemeinen Wahl als Tag der engeren Wahl festlegen kann.
7. Vermeidung der Blockierung einer Wahl des Vizebürgermeisters.

Lösung:

Entsprechende Novellierung der Gemeindevahlordnung 1992.

Kosten:

Derzeit haben ca. 1.300 Unionsbürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft ihren Wohnsitz im Burgenland. Durch die Einräumung des aktiven Wahlrechts für Wahlen zum Bürgermeister auch für Unionsbürger werden dem Land mithin nur geringfügige Mehrkosten entstehen, zumal diese Personen bereits jetzt das aktive und das passive Wahlrecht für Gemeinderatswahlen besitzen.

Durch die Änderung der Bestimmungen über den wahlrechtsbegründenden Wohnsitz ist mit einer geringfügigen Steigerung der Zahl der Wahlberechtigten zu rechnen. Dies kann neben dem höheren Aufwand bei der Erfassung der Wahlberechtigten in einigen Fällen auch zu einer Vergrößerung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und damit zu einer Erhöhung des Kostenaufwandes für die Gemeindeorgane führen kann.

EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu EU-Regelungen; insbesondere soll damit die genannte Richtlinie umgesetzt werden.

Erläuterungen

Zu Art. I Z 1 (§ 16):

Die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen ("Kommunalwahlrichtlinie"), in der Fassung der Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996, bestimmt im Art. 3 folgendes:

"Jede Person, die am maßgeblichen Tag

- a) Unionsbürger im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags ist und,
- b) ohne die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzmitgliedsstaats zu besitzen, die Bedingungen erfüllt, an die die Rechtsvorschriften dieses Staates das aktive und das passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigkeit knüpfen, besitzt das aktive und das passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedsstaat gemäß dieser Richtlinie."

Gemäß Art. 5 Abs. 3 dieser Richtlinie können die Mitgliedsstaaten bestimmen, daß nur ihre eigenen Staatsangehörigen in die Ämter des leitenden Exekutivorgans (d.i. nach der hier maßgeblichen Rechtslage der Bürgermeister), seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe wählbar sind. Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union können mithin vom passiven Bürgermeisterwahlrecht ausgeschlossen werden.

Seit der Gemeindeordnungsnovelle 1995, LGBl. Nr. 6/1996, (und der in deren Ausführung ergangenen Gemeindewahlordnungsnovelle 1995, LGBl. Nr. 9/1996) kommt das aktive und das passive Wahlrecht zum Gemeinderat auch allen Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union zu, die in die jeweilige Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind. Im Entwurf einer Gemeindeordnungsnovelle 1997 ist (u.a.) vorgesehen, § 17 Abs. 4 erster Satz der Burgenländischen Gemeindeordnung dahingehend zu ändern, daß nunmehr den Unionsbürgern, die in die jeweilige Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind, auch das aktive Wahlrecht zur Wahl des Bürgermeisters eingeräumt wird (entsprechend sollen auch das Eisenstädter und das Ruster Stadtrecht geändert werden).

Mit dem vorliegenden Entwurf soll diesen landesverfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 17 Abs. 2 erster Satz):

Nach der bisherigen Regelung können nur solche Personen einen Wohnsitz im Sinne des § 17 Abs. 2 begründen, die nicht im Burgenland einen Hauptwohnsitz haben. Eine Person, deren Hauptwohnsitz zB in Wien liegt, kann derzeit bei Vorliegen der Voraussetzungen auch

mehrere Wohnsitze im Sinne des § 17 Abs. 2 im Burgenland begründen, während dieses Recht einer Person, die in einer burgenländischen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hat, nicht offen steht.

Zu Art. I Z 3 (§ 43 Abs. 2 Z 7):

Da der Bürgermeister Mitglied des Gemeinderates sein muß, soll ein Wahlvorschlag, der einen anderen Wahlwerber als Bürgermeisterkandidaten enthält, ebenfalls zurückgewiesen werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 44 Abs. 5):

Diese vorgesehene Bestimmung entspricht jener des § 44 Abs. 1. Damit soll normiert werden, daß aus der Veröffentlichung des Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters - ebenso wie bei der Veröffentlichung des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates - dessen Inhalt zur Gänze ersichtlich sein soll.

Zu Art. I Z 5 (§ 64 Abs. 3):

Diese Bestimmung entspricht jener des § 63 Abs. 2 betreffend die Ungültigkeit von Stimmzetteln für die Wahl des Gemeinderates. Aufgrund dieser Bestimmung sollen Wahlkuverts, die keinen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters enthalten, ebenso als ungültige Stimmzettel gelten wie Wahlkuverts, die keinen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates enthalten.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 66 Abs. 5 und § 68 Abs. 1):

Die geltende Verpflichtung, daß die Sprengelwahlbehörden die Wahlpunkte zu ermitteln haben, hat sich in der Praxis als nicht zweckmäßig erwiesen. Die Gemeinden haben für die Berechnung der Wahlpunkte EDV- Programme angeschafft, die meist jedoch nur an einer zentralen Stelle eingesetzt werden können. Um die örtlichen Besonderheiten besser berücksichtigen zu können, soll die geltende Bestimmung dahingehend geändert werden, daß es der Gemeindevahlbehörde überlassen bleibt, zu bestimmen, ob die Wahlpunkte bereits durch die Sprengelwahlbehörde oder durch die Gemeindevahlbehörde ermittelt werden.

Zu Art. I Z 8 und 9 (§ 73 Abs. 5 und § 73 Abs. 6 erster Satz):

Aufgrund der Fristen, die für die Fälle des Verzichtes oder des Todes eines Wahlwerbers der engeren Wahl gelten, kann der Termin der engeren Wahl praktisch immer nur auf den dritten Sonntag nach der allgemeinen Wahl fallen. Dem Wunsch der Praxis entsprechend soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß die engere Wahl bereits auch am zweiten Sonntag nach der allgemeinen Wahl stattfinden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Verkürzung der in diesen Absätzen genannten Wahlverfahrensfristen erforderlich.

Zu Art. I Z 10 (§ 82 Abs. 3):

Nach der derzeitigen Rechtslage geht bei der Vizebürgermeisterwahl das Wahlrecht nur dann an den Gemeinderat über, wenn die Mitglieder der wahlberechtigten Gemeinderatsfraktion auch bei der zweiten Sitzung nicht in der beschlußfähigen Anzahl von drei Viertel der Zahl

ihrer Mitglieder erscheinen. Der Übergang der Zuständigkeit an den Gemeinderat erfolgt aber nicht, wenn diese Gemeinderäte in der erforderlichen Anzahl erscheinen, jedoch sich nicht an der Wahl beteiligen. Diese Rechtsfolge soll mit der neuen Regelung eintreten.

Zu Art. I Z 11 (§ 90 Abs. 1):

Wenn das Amt eines von der Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählten Bürgermeisters ein Jahr vor dem frühestmöglichen Wahltag allgemeiner Gemeinderatswahlen endet, so wird für den Rest der Funktionsperiode der neue Bürgermeister vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Vereinzelt wurden Verfahrensfragen, die sich im Zusammenhang mit der Neubesetzung eines direkt gewählten Bürgermeisters ergeben, bisher nur im Wege der Analogie zu den Bestimmungen des § 90 über das Enden des Amtes eines vom Gemeinderat gewählten Bürgermeisters gelöst. Diese Verfahrensbestimmungen (Fristen, Einberufung, Vorsitz udgl.) sollen nunmehr ausdrücklich auch für jene Fälle gelten, in denen der Gemeinderat die Neubesetzung eines direkt gewählten Bürgermeisters vorzunehmen hat.

Zu Art. II:

Art. 14 der Kommunalwahlrichtlinie bestimmt, daß die Mitgliedsstaaten dazu verhalten sind, in den diese Richtlinie umsetzenden Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug zu nehmen. Dem soll durch Art. II entsprochen werden.